

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1805/2008**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 23.07.2008

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Br/mü; Nst.: 1121
 Verfasser/-in: Herr Brandt

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Spielapparatesteuer
- Antrag des Magistrats vom 23.07.2008 -

Antrag:
 „Die beigefügte Satzung

- (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügung besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen (Anlage)

wird in Gestalt der Anlage beschlossen.“

Begründung:

Die Stadt Gießen erhebt seit 01. Januar 1992 auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen“ vom 19. Dezember 1991, geändert durch Satzungen vom 29. Juni 1995, 14. Mai 1998 und 15. Februar 2001 Vergnügungssteuer. Diese Satzung setzt die Steuer u. a. für Geld- und Unterhaltungsspielapparate nach dem Maßstab der Stückzahl fest. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Berechnung der Steuer nach dem Maßstab der Stückzahl jedoch seit dem 01. Januar 1997 kein zulässiger Maßstab der Steuererhebung mehr. Daher war die Satzung rückwirkend zu ersetzen. Dies ist mit der beigefügten Satzung (Anlage) erfolgt.

Damit die Erhebung dieser Steuer auf eine zukunftssichere und gerichtsfeste Grundlage gestellt werden kann, folgt diese Ersetzungssatzung jetzt dem sogenannten Modell der Bruttokasse mit Höchstbetrag. Demnach wird die prozentuale Besteuerung der Bruttokasse auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie entspricht dem aktuellen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages und ist vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in mehreren Klageverfahren - letztmals durch mittlerweile rechtskräftiges Urteil vom 20. Februar 2008 - für rechtmäßig befunden worden.

Diese Ersetzungssatzung wird ab 01. Januar 1997 insgesamt neu in Kraft gesetzt. Damit wird ein Beitrag zur bürgerfreundlichen Verwaltung geleistet, da eine in sich geschlossene Satzung eher verständlich ist, als eine nur in Teilbereichen geänderte Satzung.

Die Rückwirkung der Satzung auf den 01. Januar 1997 ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 des in 1998 geänderten Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) rechtlich zulässig.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen: Satzungstext

Dr. K ö l b (Stadtkämmerer)

Beschluss des Magistrats
vom
TOP
() beschlossen

Beschluss
vom
TOP
() beschlossen

- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift